

T e x t

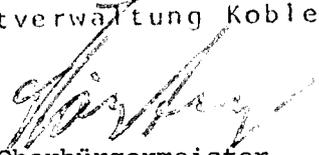
zum Bebauungsplan Nr. 143 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen dem Brückenbauwerk der Bahnstrecke Koblenz-Trier und dem Hausgrundstück Römerstrasse 58 (IV. Bauabschnitt) einschliesslich Randbereiche"

---

1. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind
  - a) die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S.1763) aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 und 6 BauNVO).
  - b) Werbeanlagen, insbesondere in Form von Giebelreklamen unzulässig.
2. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Mischgebiet (MI) sind
  - a) die in § 6 Abs. 2 Nr. 4-7 BauNVO aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 BauNVO),
  - b) Werbeanlagen, insbesondere in Form von Giebelreklamen unzulässig.
3. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Gewerbegebiet (GE) dürfen keine wesentlich störenden Anlagen errichtet und betrieben werden. Die dort zulässigen Anlagen sind so zu errichten, und zu betreiben, dass die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte sowohl bei Tag als auch zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) am Krankenhaus und Schulhaus im angrenzenden Gebiet sowie an den nächsten Wohnhäusern in den angrenzenden Misch- und Wohngebietsbereichen nicht überschritten werden.
4. Für die unmittelbar an die Bundesstrasse 9 angrenzenden Grundstücke sowie für das Flurstück Gem. Koblenz, Flur 7 Nr. 1725/71 sind die Anschlüsse an die öffentlichen Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten) nur an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).

Koblenz, 01. 07. 1982

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 11.03.1993

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

